

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
21 Januar 2025

Änderungen des Steuerrechts 2025 im Fokus

www.roedl.com/latvia



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Änderungen des Steuerrechts 2025 im Fokus

- Änderungen des Gesetzes "Über die Einkommensteuer" (Einkommensteuergesetz)	3
- Änderungen des Gesetzes „Über die staatliche Sozialversicherung“	3
- Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für kleine und mittlere Unternehmen	3
- Sonstige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	7
- Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Firmenwagensteuergesetzes	9
- Änderungen des Naturressourcensteuergesetzes (NRS-Gesetz)	9
- Änderungen des Verbrauchssteuergesetzes (VSt-Gesetz)	10

Änderungen des Steuerrechts 2025 im Fokus

Am 6. Dezember 2024 wurde das Gesetz über den Staatshaushalt für 2025 und den Haushaltsrahmen für 2025, 2026 und 2027 verabschiedet. Das Staatshaushaltspaket 2025 umfasst mehrere Gesetzentwürfe zur Änderung des Steuerrechts. Im vorliegenden Newsletter werden die Änderungen des Steuerrechts näher betrachtet. Darüber hinaus werden die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (USt-Gesetz) betrachtet, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind.

Änderungen des Gesetzes „Über die Einkommensteuer“ (Einkommensteuergesetz)

Änderungen der Einkommensteuersätze

Ab 1. Januar 2025 werden Einkommensteuersätze geändert. Für Jahreseinkommen bis zu 105.300 Euro gilt ein Einkommensteuersatz von 25,5 %. Für Jahreseinkommen über 105.300 Euro gilt der Satz von 33 %.

Für Jahreseinkommen über 200.000 Euro wird ein zusätzlicher Steuersatz von 3 % eingeführt. Die dem zusätzlichen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage umfasst das steuerpflichtige Einkommen sowie bestimmte steuerfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, dividendengleiche Einkünfte, bedingte Dividenden und Liquidationsquote).

Der Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde von 20 % auf 25,5 % erhöht.

Änderungen des Steuerfreibetrags

Durch die Änderungen wird der gestaffelte Steuerfreibetrag durch einen festen Steuerfreibetrag ersetzt, der für alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Bruttoeinkommen gilt. Der Steuerfreibetrag wird im Jahr 2025 auf 510 Euro pro Monat festgelegt.

Außerdem wird der Steuerfreibetrag für Rentner ab dem 1. Januar 2025 auf 12.000 Euro pro Jahr (1.000 Euro pro Monat) erhöht.

Sonstige Änderungen

Der Kreis der Arbeitgeberzahlungen, die, sofern sie gemäß den Bestimmungen eines Tarifvertrags geleistet werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen, wurde erweitert. Die Erleichterung gilt nun auch für die vom Arbeitgeber übernommenen Umzugs-, Unterkunfts- und Transportkosten des

Arbeitnehmers. Die Höhe des Freibetrags pro Arbeitnehmer wird auf 700 Euro festgelegt.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Autorenhonorarempfänger sich nicht als Wirtschaftsbeteiligte registrieren lassen müssen, wurde bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, und die Steuer wird vom Einkommensauszahler an der Bezugsstelle einbehalten.

Der Freibetrag für die vom Arbeitgeber gezahlten Geburts- und Bestattungsbeihilfen wurde auf 500 Euro und für Geschenke des Arbeitgebers auf 100 Euro pro Steuerjahr erhöht.

Änderungen des Gesetzes „Über die staatliche Sozialversicherung“

Bemessungsgrundlage für Pflichtbeiträge der staatlichen Sozialversicherung erhöht

Ab 1. Januar 2025 wurde der Höchstbetrag der Pflichtbeiträge der staatlichen Sozialversicherung und der freiwillige Beiträge auf 105.300 Euro erhöht.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die 105.300 Euro übersteigen, unterliegen dem Solidaritätszuschlag.

Änderungen des USt-Gesetzes - Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für kleine und mittlere Unternehmen

Inhalt der Änderungen

Die wichtigsten Änderungen sind damit verbunden, dass am 1. Januar 2025 die sogenannte „KMU-Richtlinie“ – Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 – in Kraft tritt, die erhebliche Änderungen bei der Anwendung der Umsatzsteuer (nachstehend USt) auf kleine und mittlere Unternehmen (nachstehend KMU) vorsieht. Es wird ein neues Verfahren eingeführt,

nach dem inländische Steuerpflichtige und Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien erfüllen, sich nicht als USt-Pflichtige eintragen, also sich von der USt befreien lassen können.

Es sei darauf hingewiesen, dass lettische Steuerpflichtige auch derzeit berechtigt sind, sich nicht in das Umsatzsteuerregister des Finanzamtes eintragen zu lassen, wenn der Gesamtwert ihrer umsatzsteuerpflichtigen Umsätze in den vorangegangenen 12 Monaten den Schwellenwert von 50.000 Euro nicht überschritten hat und der Gesamtwert ihrer inländischen Warenerwerbe im EU-Gebiet im laufenden Kalenderjahr unter 10.000 Euro liegt. Dieses Recht steht derzeit nur lettischen Steuerpflichtigen zu und gilt nicht für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Wenn also ein Steuerpflichtiger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat derzeit auch nur ein umsatzsteuerpflichtiges Verkaufsgeschäft in Lettland oder auch nur einen Warenkauf innerhalb der EU tätigt, muss er sich vor der Abwicklung des jeweiligen Geschäfts in das Umsatzsteuerregister des lettischen Finanzamtes eintragen lassen, und zwar unabhängig vom Geschäftswert.

Mit dem Inkrafttreten der KMU-Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung durch inländische Steuerpflichtige und Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten harmonisiert.

Dies bedeutet, dass auch lettische Steuerpflichtige ab dem 1. Januar 2025 in anderen EU-Mitgliedstaaten die Umsatzsteuerbefreiung für KMU in Anspruch nehmen können. Insbesondere sind nun lettische Steuerpflichtige berechtigt, sich in anderen EU-Mitgliedstaaten für USt-Zwecke nicht registrieren zu lassen, wenn sie bei der Abwicklung von umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat den in dessen Hoheitsgebiet festgelegten Schwellenwert für die Anwendung der KMU-Umsatzsteuerbefreiung nicht überschreiten.

Die Richtlinie schreibt vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat seinen eigenen Schwellenwert für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für KMU festlegt, der jedoch die in der KMU-Richtlinie festgelegte Höchstgrenze von 85.000 Euro nicht überschreiten darf. Darüber hinaus darf der zweite EU-weit einheitliche Schwellenwert von 100.000 Euro für den Gesamtwert der von einem Steuerpflichtigen im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr in der EU

getätigten Umsätze ohne USt nicht überschritten werden.

Um die Umsatzsteuerbefreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Steuerpflichtige bei der Steuerverwaltung seines Landes registrieren lassen und eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix EX erhalten (neue Regelung des UStG – Artikel 139¹).

Die Umsatzsteuerbefreiung für KMU findet keine Anwendung auf Steuerpflichtige aus Drittländern, und die Regelung für ihre Umsatzsteuerregistrierung bleibt unverändert in Kraft.

Ebenso gilt die Umsatzsteuerbefreiung für KMU nicht für inländische Steuerpflichtige und Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, für die der Empfänger der Dienstleistung die USt schuldet (Artikel 19 des UStG). Diese Steuerpflichtigen müssen sich wie bisher vor der Abwicklung der Geschäfte in das Umsatzsteuerregister des Finanzamtes eintragen lassen.

Wenn jedoch ein inländischer Steuerpflichtiger oder ein Steuerpflichtiger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat grenzüberschreitende Dienstleistungen erhält, deren Ort Lettland ist und für die er als Dienstleistungsempfänger umsatzsteuerpflichtig ist, oder wenn er in Lettland innergemeinschaftliche Erwerbe vornimmt, ist der Steuerpflichtige weiterhin berechtigt, die Umsatzsteuerbefreiung für KMU anzuwenden, vorausgesetzt, dass die anderen Kriterien für ihre Anwendung erfüllt sind und der Steuerpflichtige in einem besonderen Verfahren im Umsatzsteuerregister des Finanzamtes registriert ist (neue Regelung des UStG - Artikel 139²). In diesem Fall wird die USt nur auf die in Anspruch genommenen Dienstleistungen und auf Warenerwerbe geschuldet, dabei ist eine USt-Voranmeldung einzureichen. Diese Steuerpflichtigen sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Einführung der Umsatzsteuerbefreiung für KMU hat somit zwei neue Arten der Registrierung zur Folge.

Die Einführung neuer Vorschriften wirft wahrscheinlich Fragen zu deren Anwendung in der Praxis auf. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen werden nachstehend die wichtigsten Änderungen des

Umsatzsteuergesetzes betrachtet, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Berechtigung inländischer Steuerpflichtiger, sich nicht in das USt-Register eintragen zu lassen

In diesem Abschnitt werden die Regelungen betrachtet, die nur für inländische Umsätze lettischer Steuerpflichtiger gelten, d.h. für Umsätze, deren Ort laut dem UStG in Lettland liegt.

Es wird weiterhin zwei Schwellenwerte für die USt-Registrierung geben: (1) für inländische Verkäufe – 50.000 Euro (Artikel 59 des UStG) und (2) für inländische Erwerbe innerhalb der EU – 10.000 Euro (Artikel 57 des UStG).

Der derzeitige Schwellenwert von 50.000 Euro für inländische Verkäufe bleibt zwar unverändert, aber die Art und Weise, wie er berechnet wird, soll sich ändern:

- der Schwellenwert wird für Transaktionen innerhalb eines Kalenderjahres und nicht für die letzten 12 Monate berechnet;
- die Arten von Transaktionen, deren Wert in die Berechnung des Schwellenwerts einbezogen werden muss, ändern sich. Neu ist, dass neben den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen auch einige nicht umsatzsteuerpflichtige Umsätze bei der Berechnung des Schwellenwerts berücksichtigt werden müssen. Die wichtigsten davon sind Umsätze mit Immobilien, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Der Wert der gelieferten Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände muss jedoch nicht in den Wert der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze einbezogen werden.

Wenn der Schwellenwert von 50.000 Euro überschritten wird, der Steuerpflichtige aber nur steuerfreie Umsätze tätigt, entfällt die Pflicht zur Registrierung im USt-Register des Finanzamts.

Gemäß den Änderungen darf sich der Steuerpflichtige bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres nicht in das USt-Register eintragen lassen, wenn sein Umsatz, der bei der Berechnung des Schwellenwerts von 50.000 Euro zu berücksichtigen ist, im laufenden Kalenderjahr um nicht mehr als um 10 % (5.000 Euro) überschritten wird. Übersteigt der Umsatz des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 50.000 Euro, aber nicht 55.000 Euro, ist er berechtigt, sich ab dem 1. Januar des Folgejahres in das USt-Register des Finanzamtes

eintragen zu lassen. Wird der Wert von 55.000 Euro jedoch bis zum Zeitpunkt der USt-Registrierung überschritten, schuldet der Steuerpflichtige die USt auf den übersteigenden Betrag. Außerdem ist der Steuerpflichtige in diesem Fall verpflichtet, das Finanzamt spätestens am nächsten Werktag von der Überschreitung des Schwellenwerts von 55.000 Euro zu benachrichtigen, und das Finanzamt registriert den Steuerpflichtigen im USt-Register ab dem Datum der Benachrichtigung von der Überschreitung des Schwellenwerts.

Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige die USt-Registrierung nicht bis zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen hat; er schuldet dann die USt auf die ab dem 1. Januar des Folgejahres getätigten Umsätze.

Bei der Berechnung des an den Staatshaushalt abzuführenden USt-Betrags für Umsätze, die vor der USt-Registrierung getätigt wurden, wird der berechnete USt-Betrag in den Geschäftswert mit einberechnet.

Überschreitet ein Steuerpflichtiger in einem Kalenderjahr den Betrag von 55.000 Euro (Schwellenwert 50.000 Euro und zusätzlicher Schwellenwert 5.000 Euro), muss er sich spätestens am 15. des Folgemonats in das Umsatzsteuerregister des Finanzamtes eintragen lassen, dabei ist der Antrag spätestens am 15. des Folgemonats zu stellen, und die USt auf den Wert, der 55.000 Euro übersteigt, entrichten; der berechnete USt-Betrag wird in den Geschäftswert mit einberechnet.

Nicht registrierte Steuerpflichtige, die 2024 den Schwellenwert für die USt-Registrierung nach der Regelung des Gesetzentwurfs überschritten haben, müssen sich 2025 als USt-Zahler registrieren lassen, indem sie bis zum 15. Januar 2025 einen Antrag auf USt-Registrierung beim Finanzamt einreichen. Wird der Antrag nicht bis zu diesem Datum gestellt, schuldet der Steuerpflichtige in jedem Fall die USt für die ab dem 1. Januar 2025 getätigten Umsätze.

Nach dem Gesetzentwurf verliert der Steuerpflichtige das Recht, sich ab dem Folgejahr im USt-Register nicht registrieren zu lassen, wenn sein Umsatz, der für die Berechnung des Schwellenwerts von 50.000 Euro berücksichtigt wird, im laufenden Kalenderjahr überschritten wird.

Die USt-Befreiung für KMU gilt nicht für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Personen

aus anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen, für die die USt vom Dienstleistungsempfänger geschuldet wird; diese Steuerpflichtigen müssen sich wie bisher im USt-Register des Finanzamts registrieren lassen, bevor sie die betreffenden Umsätze tätigen.

Wenn ein Steuerpflichtiger jedoch Dienstleistungen von einer Person aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittland erhält, für die er als Dienstleistungsempfänger die USt schuldet, ist er berechtigt, die USt-Befreiung für KMU anzuwenden, indem er sich für die USt-Zwecke gemäß dem besonderen Registrierungsverfahren im Sinne des Artikels 139² des UStG anmeldet.

Aus dem UStG wird die Bestimmung gestrichen, die die Möglichkeit vorsah, sich nicht im USt-Register des Finanzamts registrieren zu lassen, wenn der Schwellenwert überschritten wird, aber in den nächsten 12 Monaten keine weiteren umsatzsteuerpflichtigen Umsätze geplant sind, wenn dabei die USt auf den den Schwellenwert übersteigenden Betrag entrichtet wird.

Für inländische Steuerpflichtige gibt es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Anwendung des Schwellenwerts von 10.000 Euro für inländische Erwerbe von Waren innerhalb der EU.

Berechtigung inländischer Steuerpflichtiger, sich in einem anderen Mitgliedstaat für USt-Zwecke nicht registrieren zu lassen (USt-Befreiung für KMU in einem anderen Mitgliedstaat)

Sowohl lettische als auch nicht registrierte lettische Steuerpflichtige können die Mehrwertsteuerbefreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat beantragen *Piemērot MVU PVN atbrivojumu citā ES dalībvalstī ir gan Latvijas reģistrētiem, gan Latvijas neregistrētiem PVN maksātājiem.*

Ein inländischer Steuerpflichtiger ist berechtigt, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für die dort getätigten Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen nicht für die USt-Zwecke registrieren zu lassen, d.h. die USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, wenn im jeweiligen Kalenderjahr:

- der Gesamtwert der in einem anderen EU-Mitgliedstaat getätigten Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen ohne USt den in diesem EU-Mitgliedstaat geltenden Schwellenwert für die Befreiung von der USt für KMU nicht überschreitet; und

- der Umsatz in der EU (in allen EU-Ländern, einschließlich des Gesamtwerts der inländischen Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen ohne USt) 100.000 Euro nicht überschreitet.

Für die Berechnung dieser Schwellenwerte gilt derselbe Grundsatz wie für die Berechnung des Schwellenwerts von 50.000 Euro für Inlandsverkäufe: Es wird der Wert der umsatzsteuerpflichtigen Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen sowie der Wert bestimmter Arten von umsatzsteuerfreien Umsätzen berücksichtigt, wobei der Wert der gelieferten Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt wird.

Um die USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat anwenden zu können, muss sich ein inländischer Steuerpflichtiger beim Finanzamt für die USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren lassen, indem er einen entsprechenden Antrag im Elektronischen Meldesystem des Finanzamts (EDS) einreicht. Das Finanzamt fasst den Beschluss innerhalb von 35 Werktagen. Bei der Registrierung eines inländischen Steuerpflichtigen für die USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat weist das Finanzamt ihm eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix EX zu, die ausschließlich für die Anwendung dieser Befreiung verwendet wird.

Ein inländischer Steuerpflichtiger, der die USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich den Wert der in Lettland und dem betreffenden EU-Mitgliedstaat getätigten Umsätze zu melden.

Wird wenigstens einer der Schwellenwerte für die Anwendung der USt-Befreiung für KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat überschritten, muss der Steuerpflichtige das Finanzamt darüber zu unterrichten und ist nicht mehr berechtigt, die Befreiung in Anspruch zu nehmen. Also muss sich der Steuerpflichtige in dem betreffenden Mitgliedstaat für USt-Zwecke registrieren lassen.

Berechtigung der Steuerpflichtigen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, sich nicht im USt-Register des Finanzamts registrieren zu lassen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die beiden lettischen Schwellenwerte für die USt-Registrierung von (1) 50.000 Euro für inländische Warenverkäufe (Artikel 59 des UStG) und (2) 10.000 Euro für den inländischen Warenerwerb

innerhalb der EU (Artikel 57 des UStG) ab dem 1. Januar 2025 auch für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Um die USt-Befreiung für KMU in Lettland, d. h. die Registrierungsschwelle von 50.000 Euro in Anspruch nehmen zu können, hat sich der Steuerpflichtige aus einem anderen Mitgliedstaat bei der Steuerverwaltung seines Herkunftsmitgliedstaats registrieren zu lassen und dort eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix EX zu erhalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für inländische Verkäufe an Steuerpflichtige anderer EU-Mitgliedstaaten neben dem Schwellenwert von 50.000 Euro ein zusätzliches Kriterium festgelegt wird: Der Gesamtwert der im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr innerhalb der EU durchgeführten Lieferungen von Waren und erbrachten Dienstleistungen ohne USt darf 100.000 Euro (netto) nicht überschreiten. Die beiden vorgenannten Schwellenwerte werden auf dieselbe Weise berechnet wie für lettische Steuerpflichtige im Inland. Es ist zu beachten, dass der Gesamtwert der innerhalb der EU getätigten Umsätze den Wert der in allen EU-Mitgliedstaaten getätigten Umsätze umfassen muss, einschließlich des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige gegründet ist.

Wird der Schwellenwert für die USt-Registrierung der KMU von 50.000 Euro und der zusätzliche Schwellenwert von 5.000 Euro oder der EU-Umsatzschwellenwert von 100.000 Euro in Lettland überschritten, muss sich der Steuerpflichtige aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Umsatzsteuerregister des lettischen Finanzamtes eintragen lassen.

Das Verfahren, nach dem sich Steuerzahler aus anderen EU-Mitgliedstaaten in das Umsatzsteuerregister des lettischen Finanzamtes eintragen lassen und die Umsatzsteuer entrichten müssen, wenn die Registrierungsschwelle von 50.000 Euro und die zusätzliche Schwelle von 5.000 Euro überschritten werden, ist ähnlich wie das für inländische Steuerpflichtige festgelegte Verfahren:

- wird der Schwellenwert von 50.000 Euro um nicht mehr als 10 %, d. h. um 5.000 Euro überschritten, kann die USt-Registrierung bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden, und die USt kann ab dem 1. Januar des folgenden Jahres entrichtet werden;
- wenn ein Steuerpflichtiger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat es versäumt, die Registrierung im Umsatzsteuerregister bis

zum 1. Januar des folgenden Jahres zu beenden, hat er für die ab dem 1. Januar des folgenden Jahres getätigten Umsätze die USt zu entrichten;

- wird der Schwellenwert von 55.000 Euro überschritten, muss bis zum 15. des Folgemonats ein Antrag auf USt-Registrierung gestellt werden, und bis zur Registrierung ist die USt auf den Wert, der 55.000 Euro übersteigt, zu entrichten.

Wird jedoch die EU-Umsatzschwelle von 100.000 Euro überschritten, die lettische Schwelle für KMU von 50.000 Euro jedoch nicht überschritten, muss der Steuerpflichtige aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ab dem nächsten Tag nach dem Überschreiten der Schwelle von 100.000 Euro bis zur USt-Registrierung die USt auf inländische steuerpflichtige Umsätze entrichten.

Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits im USt-Register des lettischen Finanzamtes eingetragen ist, aber ab diesem Jahr die USt-Befreiung für KMU in Lettland in Anspruch nehmen möchte, hat er sich bei der Steuerverwaltung seines Ansässigkeitslandes für die Steuerbefreiung registrieren zu lassen und eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix EX für die Anwendung der USt-Befreiung für KMU in Lettland zu erhalten; in diesem Fall ist das lettische Finanzamt verpflichtet, den Steuerpflichtigen aus dem USt-Register des lettischen Finanzamtes zu löschen.

Sonstige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Änderungen bei bestimmten Dienstleistungen, die gemäß Artikel 52 des UStG steuerfrei sind

Die Vorschriften, die Umsatzsteuerbefreiung für zahnärztliche und zahnhygienische Dienstleistungen festlegen, werden aus Artikel 52 des UStG gestrichen. Es ist jedoch zu beachten, dass trotz dieser Änderungen die Anwendung der USt auf zahnärztliche und zahnhygienische Dienstleistungen unverändert bleibt und diese weiterhin von der USt befreit sind, denn:

- Artikel 52 Absatz eins Ziffer 3 „a“ des UStG sieht vor, dass medizinische Dienstleistungen, die vom Ministerkabinett festgelegt sind, von der USt befreit sind;
- in Anhang 1 der Ministerkabinettsverordnung 17 vom 3. Januar 2013 „Verfahren zur Anwendung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und bestimmte

Anforderungen an die Entrichtung und Verwaltung der Umsatzsteuer“ sind medizinische Dienstleistungen aufgeführt, die nicht der USt unterliegen, einschließlich zahnmedizinischer Dienstleistungen;

- in Kooperation mit dem Gesundheitsministerium wurde geschlossen, dass die von Dentalhygienikern erbrachten Dienstleistungen nicht von den zahnmedizinischen Dienstleistungen getrennt werden können.

Die Vorschrift des UStG, nach der von vorschulischen Einrichtungen erbrachte Dienstleistungen für die Unterbringung von Kindern und die Vorschulbildung von der USt befreit sind, wird dahingehend ergänzt, dass die Steuerbefreiung auch für die damit eng verbundenen Dienstleistungen gilt, die von der vorschulischen Einrichtung selbst erbracht werden.

In Artikel 52 des UStG wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anwendung der USt von 0 % auf Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen an diplomatische und konsularische Vertretungen anderer Länder

Die Änderungen sehen vor, dass weiterhin der USt-Satz von 0 % für Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen an diplomatische und konsularische Vertretungen anderer EU-Mitgliedstaaten sowie an diplomatische und konsularische Vertretungen von Drittländern, die in der Republik Lettland registriert sind (nach dem Paritätsgrundsatz), unmittelbar, auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Republik Lettland genehmigten Urkunde über die Befreiung von der Umsatzsteuer und der Verbrauchssteuer angewendet wird.

Anwendung der USt von 0 % auf die Ausfuhr von Waren für humanitäre und wohltätige Zwecke

Die Änderungen sehen vor, dass der USt-Satz von 0 % für die Lieferung von Waren gilt, wenn ein registrierter Steuerpflichtiger auf der Grundlage eines Vertrags oder eines Übergabe- und Übernahmeprotokolls oder eines anderen Dokuments Waren an eine gemeinnützige Einrichtung unentgeltlich liefert, die diese Waren:

- aus der EU zu humanitären und wohltätigen Zwecken ausführt;

- an eine anerkannte Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat liefert, die die Waren aus der EU zu humanitären und wohltätigen Zwecken ausführt.

Änderung der Vorschriften für die Eintragung eines Fiskalvertreters im USt-Register des Finanzamtes und der Vorschriften für die Erteilung einer Genehmigung des Finanzamtes für die besondere umsatzsteuerliche Behandlung von Einfuhrumsätzen

Die Änderungen sehen eine leichte Lockerung der Vorschriften für die Eintragung eines Fiskalvertreters im USt-Register des lettischen Finanzamtes vor. Der Zeitraum, in dem das steuerliche Verhalten eines Steuerpflichtigen, der sich als Fiskalvertreter registrieren lassen möchte, in Bezug auf die rechtzeitige Einreichung von Steuererklärungen, Steuermeldungen, Jahresabschlüssen sowie der vom Finanzamt angeforderten zusätzlichen Informationen beurteilt wird, wird auf 12 Monate begrenzt.

In beiden Fällen – Registrierung des Fiskalvertreters und Erteilung der Genehmigung des Finanzamtes für die besondere umsatzsteuerliche Behandlung von Einfuhrumsätzen – ist nun eine Fristversäumung von höchstens fünf Kalendertagen in den vorangegangenen 12 Monaten bei der Einreichung einer Steuererklärung oder Steuermeldung oder eines Jahresabschlusses zulässig.

Sonderregelung für die Anwendung der USt auf Umsätze mit Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten (nachstehend Sonderregelung für Gebrauchsgüter)

Die Änderungen sehen vor, dass die Sonderregelung für Gebrauchsgüter weiterhin auch in den Fällen gilt, wenn Gebrauchsgüter an den Händler von einem Verkäufer verkauft werden, der für die Lieferung der Waren eine USt-Befreiung gemäß Artikel 52 Absatz drei oder Absatz 3¹ des UStG oder den einschlägigen Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaats in Anspruch nimmt. Die Lieferung ist insbesondere dann von der USt befreit, wenn beim Erwerb des betreffenden Gegenstands zunächst kein Vorsteuerabzug nach dem USt-Recht vorgenommen wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Gegenstand zur Tätigkeit von steuerfreien Umsätzen oder für andere Zwecke als wirtschaftliche Tätigkeit erworben wurde oder wenn es sich um ein repräsentatives Fahrzeug handelt.

Ort der Dienstleistung bei Kultur- und Sportveranstaltungen, wenn der Besuch virtuell ist

Es wird eine neue Vorschrift in das UStG aufgenommen, die besagt, dass für alle Kultur-, Kunst-, Sport-, Wissenschafts-, Erziehungs-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Besuch virtuell ist, als Ort der Dienstleistung der Geschäftssitz oder der Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers gilt (wenn der Dienstleistungsempfänger nicht steuerpflichtig ist).

Bestimmung des Dienstleistungsortes bei Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation, des Rundfunks und der elektronisch erbrachten Dienstleistungen

Für elektronische Kommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen wird im UStG die Vorschrift gestrichen, die besagt, dass auf diese Dienstleistungen das Kriterium der tatsächlichen Nutzung angewendet wird.

Berechtigung von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und Steuerpflichtigen aus Drittländern oder Drittgebieten, sich nicht in das USt-Register des Finanzamtes eintragen zu lassen, wenn sie Umsätze mit vorübergehend gelagerten Waren tätigen

Durch die Änderungen wird die Berechtigung von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie von Steuerpflichtigen aus Drittländern oder Drittgebieten, sich nicht in das USt-Register des Finanzamtes eintragen zu lassen, erweitert und gilt nun auch auf die Fälle, wenn außergemeinschaftliche Waren sowie innergemeinschaftliche Waren, für die das Ausfuhrverfahren eingeleitet wurde, von einem inländischen vorübergehenden Lagerort zu anderen inländischen oder innergemeinschaftlichen Orten der vorübergehenden Lagerung verbracht werden.

Als vorübergehende Lagerung gilt im Sinne des UStG eine vorübergehende Aufbewahrung der außergemeinschaftlichen Waren unter zollamtlicher Überwachung in der Zeit zwischen ihrer Gestellung bei einer Zollbehörde und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr sowie die Lagerung von innergemeinschaftlichen Waren an einem Ort der vorübergehenden Aufbewahrung, wenn dies wirtschaftlich erforderlich ist und von der Zollbehörde genehmigt wurde.

Sonstige Änderungen

Artikel 100 Absatz zwei des UStG wurde präzisiert, damit eindeutig klar wäre, dass die Begrenzung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 50 % für die Wartungskosten eines repräsentativen Fahrzeugs gilt, die über einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs im Eigentum oder Halten der jeweiligen Person anfallen.

Die Regelung des Artikels 9 Absatz vier des UStG über den innergemeinschaftlichen Warenerwerb für den Bedarf der nationalen Streitkräfte der Republik Lettland wurde präzisiert.

Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Firmenwagensteuergesetzes

Sätze der Kraftfahrzeugsteuer und der Firmenwagensteuer erhöht

Durch Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Firmenwagensteuergesetzes werden ab dem 1. Januar 2025 die Sätze der Kraftfahrzeugsteuer um 10 % erhöht. Ab dem 1. Januar 2027 werden die Sätze der Firmenwagensteuer um 10 % erhöht.

Änderungen des Naturressourcensteuergesetzes (NRS-Gesetz)

Naturressourcensteuer für Steinkohle, Koks und Braunkohle erhöht

Ab dem 1. Januar 2025 sowie ab dem 1. Januar 2027 wird die Naturressourcensteuer für Steinkohle, Koks und Braunkohle, die als fossile Brennstoffe verwendet werden, erhöht.

Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes (VSt-Gesetz)

Sätze der Verbrauchssteuer erhöht

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Verbrauchssteuersätze für Tabakwaren, Mineralölerzeugnisse, Flüssigkeiten, die in elektronischen Rauchgeräten verwendet werden,

Inhaltsstoffe für deren Herstellung und Tabakersatzstoffe, alkoholfreie Getränke mit einem Zuckergehalt von 8 Gramm (einschließlich) pro 100 Milliliter und Energiegetränke sowie für Erdgas erhöht.

Sonstige Änderungen

Darüber hinaus sind Änderungen vorgenommen, die vorsehen, dass es verboten ist, mit einem gewerblich genutzten Kraftfahrzeug aus Drittländern in das Hoheitsgebiet der Republik Lettland einzureisen, wenn die Kraftstoffmenge in den Kraftstoffbehältern mehr als 200 Liter beträgt.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Mihailova
Leitende Steuerberaterin

T +371 6733 8125
marina.mihailova@roedl.com



Gatis Rudzītis
Leitender Steuerberater

T +371 6733 8125
gatis.rudzitis@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Marina Mihailova
marina.mihailova@roedl.com

Gatis Rudzītis
gatis.rudzitis@roedl.com

Layout/Satz:
Svetlana Kaņepe Kalniņa
svetlana.kanepe-kalnina@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).